

wenn diese in ihrer Gesamtheit für salisches oder ribuarisches Recht zeugen, lässt er eine allgemeine Schlussfolgerung daraus zu. Wo ein solches Verfahren überhaupt nach Lage der Quellen möglich ist, ist es gewiss vorzuziehen, da es weit eher gesicherte Resultate verspricht. Es spricht der Inhalt des ersten Bandes durchaus dafür, dass das Werk nach seiner Vollendung einen hervorragenden Platz in der Literatur der deutschen Rechtsgeschichte einzunehmen bestimmt ist. K. Z.

254. E. Besta, *La Expositio al Liber Papiensis* (Annali delle Università Toscane. 31, Pisa 1912) beschäftigt sich mit den Quellen, Ort und Zeit der Entstehung und dem Inhalt dieses Rechtsbuches. Es gehört danach jedenfalls in die Lombardei, vielleicht nach Vercelli, in die Jahre 1056—1084 und bietet ein mit romanischen Bestandteilen stark durchsetztes langobardisches Recht.

B. Schm.

255. Mehrere Arbeiten zur italienischen Rechtsgeschichte sind aus den *Rendiconti del R. istituto Lombardo di science etc. ser. II, vol. 45, 1912* zu verzeichnen. P. 49—114 F. Novati, *Il compilatore della Lombarda e gli influssi monastici sulla letteratura giuridica prebolognese* meint, die Zuerteilung der *Lombarda* an Petrus Diaconus von Monte Cassino als Autor durch Goldast sei nicht ohne handschriftliche Grundlage geschehen. Nur sei der wahre Autor nicht der bekannte Petrus Diaconus gewesen, sondern vielleicht eine von zwei älteren Persönlichkeiten dieses Namens vom Ende des 11. Jh., über die er Material beibringt. In Monte Cassino sei zu Ende 11. Jh. überhaupt eine lebendige Teilnahme an der Weiterbildung der Rechtswissenschaft vorhanden gewesen, die in der Geschichte dieser Wissenschaft noch nicht genügend berücksichtigt sei. — Ebenda p. 171—182: Alessandro Visconti, *Lo svolgimento storico della permuta nel diritto medievale*, und p. 198—208: A. Visconti, *La permuta nelle leggi popolari e nella scienza dell' alto medio evo*, seien nur verzeichnet.

B. Schm.

256. E. Eichmann untersucht in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abteilung II (1912), S. 1 bis 43, die Ordines der Kaiserkrönung. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der noch in neuester Zeit vorwiegend auf die Krönung Heinrichs VI. bezogene sog. *Ordo Cencius II*; dass dieser Ordo wesentlich älter ist und